

St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beköstigung, Logis und Wäsche Fr. 400.—. — Eintritt nicht vor zurückgelegtem 20. Altersjahr. (Vertrag über die Aufnahme von Krankenpflege-Schülerinnen im Bezirkskrankenhaus in Herisau, vom 6. Februar 1918, mit Abänderung.)

*

Zur Pflege von Nerven- und Gemütskranken werden Kurse für das Wärter-Personal abgehalten in der kantonalen Irrenanstalt Herisau.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton St. Gallen.

Allgemeines. Den jungen Mädchen steht für die allgemeine und die berufliche Ausbildung offen die Kantonschule St. Gallen mit den nachfolgenden Abteilungen: a) Das Gymnasium; b) die technische Abteilung; c) die merkantile (Handels-)Abteilung; d) die Sekundarlehreramtsschule.

Die Primarlehrerinnen werden im staatlichen Lehrerseminar in Rorschach ausgebildet; ein Kindergärtnerinnenseminar (1½ Jahre) besteht in St. Gallen; ein Arbeitslehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminar ist der Frauenarbeitsschule St. Gallen angegliedert.

A. Die Haushaltungsschulen.

Die kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule „Custerhof“ in Rheineck.

1925 wurde die landwirtschaftliche Winterschule durch eine hauswirtschaftliche Sommerschule erweitert.

Aufgabe der Schule. Die Hauswirtschaftsschule Custerhof in Rheineck hat die Aufgabe, Töchtern vom Lande in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse, die ein bäuerlicher Haushalt erfordert, zu vermitteln. Außer den Hausgeschäften sollen auch die Aufgaben und Arbeiten der Bauersfrau im landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Wichtigkeit entsprechend, behandelt werden. — Die Dauer der Kurse beträgt drei Monate. Sie beginnen im April und Juli. Der Unterricht gestaltet sich nach Maßgabe eines von der Aufsichtskommission des Custerhofes aufzustellenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Unterrichtsprogrammes. (Art. 1. ¹⁾)

¹⁾ Reglement vom 9. Juni 1928.

Aufsicht. Die Schule steht unter Oberaufsicht des zuständigen Departements, beziehungsweise des Regierungsrates. Die nähere Überwachung der Schule ist der Aufsichtskommission des Custerhofes übertragen (Art. 2¹⁾. — **Direktion.** Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt, die ihn im Verhinderungsfall vertritt. (Art. 3. ¹⁾

(Aus Art. 4. ¹⁾ **Schülerinnen.** a) **Aufnahmebedingungen.** Aufgenommen werden nur Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. — b) **Verpflegung und Kostgeld.** Die Schülerinnen werden in der Anstalt verpflegt. Für Kost und Logis sind bei Beginn des Kurses Fr. 150.— zu entrichten. — c) **Stipendien.** Unbemittelten tüchtigen Schülerinnen kann das Kostgeld nach Schluß des Kurses teilweise oder auch ganz erlassen werden. — **Schlußprüfung und Zeugnisse.** Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. — Ein Schlußzeugnis gibt Aufschluß über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

Die Unterrichtsgegenstände sind: a) **Theoretischer Unterricht:** Kochtheorie (1 Stunde), Ernährungslehre (1), Nahrungsmittellehre (2), Haushaltungskunde (2), Gemüsebau (1), Tierhaltung (1), hauswirtschaftliche Buchhaltung (2), Gesundheitslehre und Krankenpflege (1), Kleinkinderpflege, Gesang (1). — b) **Praktischer Unterricht:** Kochen und Küchendienst, Haushaltsarbeiten, Handarbeiten, Gemüsebau, landwirtschaftliche Arbeiten.

Im übrigen findet das Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule und der milchwirtschaftlichen Station Custerhof in Rheineck vom 6. November 1896 auch für die Hauswirtschaftsschule Custerhof sinngemäße Anwendung (Art. 5. ¹⁾

Die Haushaltungsschule St. Gallen

der Sektion St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (Internat) umfaßt:

1. Einen Lehrkursus zur Ausbildung von Hausbeamtinnen.

Dieser Kursus bezweckt die weitere Ausbildung reiferer Mädchen zu Leiterinnen größerer Hauswesen, wie private und

¹⁾ Reglement vom 9. Juni 1928.

öffentliche Heilanstalten, Kinder- und Ferienheime, Asyle, Gemeindestuben, Arbeiterkantinen u. s. w.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Semester, von denen die ersten zwei eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen des Hauswirtschaftswesens vermitteln, während das dritte dazu dient, die Schülerinnen für die Führung größerer Hauswesen (Heime, Krippen, Kliniken u. s. w.) durch die Praxis vorzubereiten.

Kursdauer: anderthalb Jahre, **Schulgeld** mit **Wohnung** und **Verpflegung** (ohne Wäsche) Fr. 1500.—
— Beginn des Kurses Anfang Mai.

Aufnahmebedingungen. Mindestalter 19 Jahre; Zeugnis über den Besuch von neun Schulklassen oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung; Absolvierung eines Weißnähkurses; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. **Praktische Fächer:**
1. Kochen, einfache und feine Küche, Kinder- und Krankenkost, Obst- und Gemüseverwertung; drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Hausarbeit und Servieren; täglich.
— 3. Waschen und Glätten von Haus- und Leibwäsche, Behandlung von farbigen, wollenen und seidenen Kleidungsstücken; ein Vormittag pro Woche. — 4. Feinbügeln. — 5. Handarbeit; zirka sechs bis acht Stunden pro Woche. — 6. Kinderpflege; zehn Lektionen pro Winter. — 7. Gartenbau; zirka vierzehn Vormittage pro Sommer.

Theoretische Fächer (je eine Stunde pro Woche, ausgenommen Haushaltungskunde und Buchhaltung je zwei bis drei Stunden): 1. Nahrungsmittellehre. — 2. Gesundheitslehre. — 3. Haushaltungskunde. — 4. Häusliche Buchführung. — 5. Buchführung, geschäftliche Korrespondenz. — 6. Bürger- und Gesetzeskunde. — 7. Deutsch. — 8. Erziehungslehre.

Diplomprüfungen. Am Schlusse der Kurse findet eine Diplomprüfung statt, die von einer dafür bestimmten Kommission durch die Lehrkräfte der Schule abgenommen wird.

2. Einen Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen für Privathaushalt.

Dieser Kurs bildet junge Mädchen zu Leiterinnen von guten Privathaushaltungen aus. Er dient auch als hauswirtschaftliche Vorstufe zu sozialen Kursen und Schulen (Fürsorgekurse, Krankenpflegekurse, Vorsteherinnenschule etc.).

Kursdauer: ein Jahr. — **Schulgeld:** Fr. 1200.—

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; Zeugnis über den Besuch von neun Schulklassen, ein Jahr Welschlandaufenthalt; Absolvierung eines Kleidermach- und eines Weißnähkurses; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. Praktische Fächer: 1. Kochen für den einfachen und feinen Tisch, Kinder- und Krankenküche, Diätküche, Einmachen; zwei bis drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Handarbeit: Weißnähen, Flicken, feinere Handarbeiten, Handfertigungsunterricht (Fröbelarbeiten, Bastarbeiten etc.); acht bis zehn Stunden pro Woche. — 3. Hausarbeit; täglich. — 4. Servieren: Tischdecken, Tischdekoration, Empfang und Bedienung der Gäste; zwei bis drei Stunden pro Woche. — 5. Waschen: Hauswäsche, Behandlung der verschiedenen Stoffe, Färben; ein Vormittag pro Woche. — 6. Bügeln, Feinbügeln; ein Vormittag pro Woche. — 7. Krankenpflege für den Hausgebrauch; zirka zehn Vormittage im Winter. — 8. Blumenkultur, Pflege der Zimmerpflanzen, Gartenbau; zirka vierzehn Vormittage im Sommer.

Theoretische Fächer: Wie Hausbeamtinnen 1, unter Weglassung von Buchhaltung und Bürgerkunde.

Freifächer (mit Separatbezahlung): Literatur, Rhythmik, Musik.

Prüfung. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, und die Schülerinnen erhalten außer dem Abgangszeugnis einen Fähigkeitsausweis.

3. Haushaltungskurse.

Die Kurse dauern sechs Monate, von Mai bis Oktober und von November bis April.

Für Unterricht, Wohnung und Verpflegung ist im Sommersemester ein Kursgeld von Fr. 350.—, im Wintersemester ein Kursgeld von Fr. 400.— beim Eintritt zu erlegen. Gänzlich unbemittelten Schülerinnen kann nach erfolgtem Ausweis über die Vermögensverhältnisse das Kursgeld teilweise erlassen werden.

Aufnahmebedingungen. Mindestalter: 16 Jahre; Gesundheitszeugnis.

Unterrichtsgegenstände. Praktische Fächer: 1. Kochen, einfache und gut bürgerliche Küche, Einmachen von Obst und Gemüse; zwei bis drei Vormittage, zwei Abende pro Woche. — 2. Häusliche Arbeiten; täglich. — 3. Ser-

vieren. — 4. Waschen und Glätten von Haus- und Leibwäsche, Behandlung von farbigen, wollenen Kleidungsstücken; ein Tag pro Woche. — 5. Handarbeiten, Weißnähen und Flicker, Anfertigung einfacher Bekleidungsgegenstände; sechs bis acht Stunden pro Woche. — 6. Gartenbau (Sommersemester); zirka vierzehn Vor- oder Nachmittage. — 7. Häusliche Krankenpflege (Wintersemester); zirka zehn Lektionen.

Theoretische Fächer: 1. Nahrungsmittellehre eine Stunde pro Woche. — 2. Gesundheitslehre eine Stunde pro Woche. — 3. Haushaltungskunde und Warenkunde zwei bis drei Stunden pro Woche. — 4. Häusliche Buchführung und Kostenberechnungen eine Stunde pro Woche. — 5. Geschäftsaufsatz eine Stunde pro Woche. — 6. Lebenskunde eine Stunde pro Woche. — 7. Gesang eine Stunde pro Woche. — 8. Exkursionen zur Ergänzung des theoretischen Lehrstoffes.

Daneben werden im Jahre sechs **Kochkurse** für feinere Küche abgehalten. Dauer sechs bis acht Wochen, und **Abendkochkurse** für einfache und gut bürgerliche Küche.

Die hauswirtschaftliche Schule Broderhaus in Sargans.

Dauer der Schule drei bis sechs Monate für Mädchen vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. — Schulgeld für drei Monate Fr. 200.—, für sechs Monate Fr. 400.—. — Praktische Fächer: Kochen, Haushaltungskurse, Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftliche Buchführung und Gartenbau.

B. Die Frauenarbeitsschule St. Gallen (Externat)

umfaßt folgende Abteilungen: a) das **Arbeitslehrerinnen-seminar**; b) die berufliche Ausbildung für Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Knabenschneiderinnen, Modistinnen; Büglerinnen; Kurse für schulentlassene, 14- bis 16jährige Mädchen; c) Kurse für Hausgebrauch.

a) Das St. Gallische Arbeitslehrerinnen-seminar.

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für den Kanton St. Gallen wurde der Frauenarbeitsschule im Jahre 1898 von der Erziehungsbehörde übertragen. Sie bildet seither eine der Hauptaufgaben des genannten Institutes und ist im Laufe der Jahre bedeutend erweitert und ausgebaut worden. Der städtische Zentralschulrat entscheidet jeweilen im Einvernehmen mit dem kantonalen Erziehungsdepartement über Abhaltung und Beginn eines Kurses.

Die Ausbildung dauert $2\frac{1}{2}$ Jahre. Die Kandidatinnen erhalten nach bestandenen Schlußexamen das st. gallische Arbeitslehrerinnen-Patent, welches sie als Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen, sowie als Lehrerinnen der im Patent verzeichneten Hauswirtschaftsfächer wählbar erklärt.

Prüfungen. Die Patentprüfung mit Lehrproben wird vom Erziehungsdepartement angeordnet und findet statt in Anwesenheit einer Abordnung des Erziehungsrates und der vom Erziehungsrat gewählten Expertinnen. Sie wird in drei Teilprüfungen durchgeführt: 1. Teilprüfung für die Primar- und Sekundarstufe am Schlusse des dritten Semesters, 2. Teilprüfung für die Sekundar- und Fortbildungsschulstufe und 3. Teilprüfung für die Hauswirtschaft am Schlusse des Ausbildungskurses.

Aufnahmebedingungen. Die Aspirantin soll das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine mindestens zweijährige Sekundarschulbildung oder eine andere gleichwertige Bildung ausweisen können. Probezeit von vier Wochen. Bei großem Zudrang zu den Kursen wird vor der Probezeit auf Grund der eingesandten Schriften und Zeugnisse eine Auslese getroffen. Mitbestimmend sind dabei Rücksichten auf lokale Verhältnisse.

Kosten. Das Schulgeld beträgt für Kantonsbürgerinnen und im Kanton Niedergelassene Fr. 150.—, für Angehörige anderer Kantone Fr. 200.—. Die letztgenannten haben ferner für die Prüfung eine Taxe von Fr. 30.— zu entrichten. Die Kandidatinnen haben im Laufe des Kurses Arbeitsmaterial im Betrage von Fr. 600.— bis Fr. 700.— anzuschaffen; doch gelangen sie dafür in den Besitz des gesamten Lehrganges, sowie verschiedener Wäsche und Kleidungsstücke.

Stipendien. An Kantonsbürgerinnen und im Kanton niedergelassene Kursteilnehmerinnen leisten Staat und Bund bei begründetem Gesuche Stipendien. Angehörige anderer Kantone haben sich hierfür an das Erziehungsdepartement ihres Kantons zu wenden.

Lehrprogramm. Methodik und Arbeiten aus dem Lehrplan der Volksschule (Handnähen, Flicker, Stricken, Häkeln: 20 Wochen à 31 Stunden; Methodik: 50 Wochen à 4 Stunden; Übungsschule: 20 Wochen à 6 Stunden). Weißnähen: 20 Wochen à 25 Stunden; Sticken: 9 Wochen à 26 Stunden; Kleidermachen: 20 Wochen à 25 Stunden. Arbeiten und Methodik der Sekundar- und Fortbildungsschulstufe: 40 Wochen à 16

Stunden (Flicken, Weißnähen, Wollfächerarbeiten, Knabekleidermachen, Methodik, Übungsklassen für Flicker, Maschinennähen, Wollfächerarbeiten). Hauswirtschaft: 60 Wochen à 3 Stunden; 40 Wochen à 20 Stunden (hauswirtschaftliche Fächer, Methodik, Probelektionen). Deutsche Sprache und Erziehungskunde: 2½ Jahre à 3 Wochenstunden; Zeichnen: 2 Jahre à 2 Wochenstunden.

**b) Berufliche Ausbildung und berufliche Weiterbildungskurse.
Kurse für Schulentlassene.**

1. Berufliche Ausbildung.

a) Berufe mit zweijähriger Lehrzeit: Damenschneiderinnen; Weißnäherinnen; Knabenschneiderinnen; Modistinnen.

Aufnahmebedingungen: Zum Eintritt in eine Berufslehre ist ein Mindestalter von 15 Jahren erforderlich. Vierwöchentliche Probezeit. Für die definitive Aufnahme ist bei großer Zahl der Aspirantinnen nebst Tüchtigkeit das Alter entscheidend. Eintritt mit Beginn des neuen Schuljahres im Mai.

Kosten: Lehrgeld Fr. 68.—. Im zweiten Lehrjahre erhalten die Lehrtöchter einen bestimmten Lohnanteil, der ihnen nach Beendigung der Lehrzeit ausgehändigt wird. Gesuche um teilweisen oder gänzlichen Erlaß des Lehrgeldes sind mit der Anmeldung der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Lehrprogramm: Die Lehrtöchter werden in alle in ihrem Berufe vorkommenden Arbeiten eingeführt und praktisch und theoretisch gründlich ausgebildet. Sie arbeiten für die von der Lehrerin aufgenommenen Bestellungen. Neben dieser werkstattmäßigen Tätigkeit erhalten sie Unterricht in Berufskunde, ferner (die Modistinnen ausgenommen) in Musterschnittzeichnen und Abformen. Im Stundenplan sind außer dem 36 Wochenstunden umfassenden beruflichen Unterricht sechs bis acht Stunden für die obligatorischen Schulfächer: Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Zeichnen vorgesehen. Die 44 Wochenstunden sind so verteilt, daß der Samstagnachmittag frei bleibt.

Nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit hat die Lehrtöchter die kantonale Lehrlingsprüfung abzulegen und erhält je nach Leistungen Lehrbrief und Diplom für das erlernte Fach.

b) Berufliche Ausbildung als Büglerin: Lehrzeit ein Jahr. Schulgeld Fr. 34.—. Unterrichtszeit 41 Wochenstunden, inbe-

griffen Unterricht im Weißnähen und Flickern, Verweben mit der Maschine, Deutsch, Rechnen, Buchhaltung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der vorgenannten Berufsgruppen.

2. Berufliche Weiterbildung.

Für ausgebildete Lehrtöchter bietet sich, wenn Platz vorhanden, Gelegenheit zur Weiterbildung in ihrem Fache.

a) **Ausbildungstöchter** werden zu folgenden Bedingungen aufgenommen: 1. Für ein halbes Jahr. Schulgeld Fr. 25.— und Lohnanteil während zwei Monaten. 2. Für ein Jahr. Kein Schulgeld. Lohnanteil vom zweiten Monat an.

b) **Fortbildungskurse** für Lehrentlassene der Damenschneiderei und Weißnäherei finden jeweilen im Sommertrimester statt. Kursdauer sechs bis acht Wochen. Kein Schulgeld. Vervollkommnung im Berufe.

Damenschneiderinnen: Schnittmusterzeichnen für Mäntel und Jacken, Abformen, Modelle herstellen, Bügeln nach Schneiderart, Ranterieren. Anfertigung eines Jackenkleides.

Weißnäherinnen: Erweitertes Schnittmusterzeichnen, Modelle anfertigen, technische Übungen u. s. w.

3. Kurse für schulentlassene 14—16jährige Mädchen.

a) **Industrieklasse.** In der Industrieklasse können Mädchen von 14 Jahren an die Näherei für Industriezwecke erlernen. Kursdauer ein Jahr. Kein Schulgeld. Die Schülerinnen erhalten zugeschnittene Wäsche, Schürzen, Blusen zum Nähen. Für erstellte Arbeit wird ihnen jede zweite Woche der Lohnanteil ausbezahlt. In stiller Geschäftszeit Arbeit für eigenen Gebrauch.

b) **Hauswirtschaftlicher Jahreskurs.** Dieser Kurs füllt eine Lücke aus zwischen der Schule und dem Eintritt in das Erwerbsleben. Er wurde eingerichtet für aus der Schule tretende 14—16jährige Mädchen und ist allen denjenigen zu empfehlen, die ihre Fähigkeiten erst erproben wollen, bevor sie sich für einen bestimmten Beruf entscheiden. Der hauswirtschaftliche Jahreskurs schafft eine gute Grundlage für jeden Näherberuf und schließt auch alle Arbeiten in Küche und Haus in sich.

Kursdauer: Mai bis April.

Schulgeld: Fr. 34.— (Stipendien und Freiplätze). Das Arbeitsmaterial wird von den Schülerinnen beschafft. Für die

zwei wöchentlichen Mahlzeiten sind je 50 Rappen zu entrichten (auswärtige Schülerinnen bezahlen Fr. 1.—).

Kurseinteilung. Mai bis Juli: Weißnähen. September bis Oktober: Flicken. November bis April: Kleidermachen und Kinderpflege. Während des ganzen Jahres: Hauswirtschaft und Kochen, Bügeln, Verweben und Stopfen mit der Nähmaschine, Deutsch, Französisch.

Nach der im Frühjahr abgelegten Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt. Die Kursteilnehmerinnen sollten soweit gefördert sein, um eine Stelle als Stütze der Hausfrau oder für Zimmerdienst versehen zu können.

c) Kurse für Hausgebrauch.

Allgemeine Bestimmungen. Die Kurse für Hausgebrauch dauern in der Regel ein Trimester = zwölf bis vierzehn Wochen. Sie sind eingeteilt wie folgt: 1. Trimester: Mai bis Juli. 2. Trimester: Ende August bis Dezember. 3. Trimester: Januar bis April. Zutritt zu diesen Kursen haben Frauen und Töchter mit zurückgelegtem 16. Altersjahr. Jüngere Mädchen finden Aufnahme in den Tageskursen Weißnähen, Flicken und Handarbeit.

Gesuche um teilweisen oder gänzlichen Erlaß des Schulgeldes sind mit der Anmeldung der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Nach Absolvierung eines Kurses werden auf Wunsch Zeugnisse ausgestellt.

Tageskurse. Weißnähen I: Schulgeld Fr. 35.—; Weißnähen II: Schulgeld Fr. 25.—; Weißnähen III: Schulgeld Fr. 5.—; Kleidermachen I: Schulgeld Fr. 35.—; Kleidermachen II: Schulgeld Fr. 25.—; Kleidermachen III: Schulgeld Fr. 7.— und Fr. 12.—; Flicken: Schulgeld Fr. 5.—; Verweben und Stopfen mit der Maschine: Schulgeld Fr. 3.—; Handarbeit: Schulgeld Fr. 5.— bis Fr. 30.—; Bügeln und Wäschebehandlung: Schulgeld Fr. 12.—; Putzfach: Schulgeld Fr. 5.—; Knabekleider: Schulgeld Fr. 5.—; Nähstube: Schulgeld Fr. 3.—.

Abendkurse. Unterrichtszeit je zwei Abende wöchentlich von 7 bis 9 Uhr. Kleidermachen: Schulgeld Fr. 6.—; Weißnähen mit Zuschneiden: Schulgeld Fr. 3.—; Nähstube: Schulgeld Fr. 3.—; Flicken: Schulgeld Fr. 3.—; Bügeln und Wäschebehandlung: Schulgeld Fr. 5.—; Handarbeit: Schulgeld Fr. 3.—; Knabekleider: Schulgeld Fr. 3.—; Putzfach: Schulgeld Fr. 3.—.

C. Die Ausbildung zur Wochen- und Säuglingspflege. Hebammenkurse.

Das Säuglingsheim und die kantonale Entbindungsanstalt St. Gallen¹⁾

veranstalten gemeinsame, fortlaufende Lehrkurse für Wochen- und Säuglingspflege. Deren erfolgreiche Absolvierung wird durch den Examenausweis nach dem ersten Jahr und beim Austritt aus der Schule nach dem zweiten Jahr mit dem Berufsdiplom bestätigt. Diese Ausweise berechtigen die Schülerinnen nach einem weiteren Jahr selbständiger beruflicher Tätigkeit zum Eintritt in den Schweizerischen Krankenpflegebund.

Kursdauer zwei Jahre, wovon neun Monate Dienst im Säuglingsheim, drei Monate Dienst in der Entbindungsanstalt, zwölf Monate praktische Betätigung in Privat- oder Anstaltsstellen.

Aufnahmebedingungen. a) Zurückgelegtes 20. Altersjahr; b) Kenntnisse im Kochen und in der Besorgung der Hausgeschäfte; c) ärztliche Untersuchung.

Finanzielles. Das Kursgeld beträgt im Säuglingsheim: per Monat Fr. 65.—, im ganzen Fr. 585.—; in der Entbindungsanstalt: per Monat Fr. 75.—, im ganzen Fr. 225.—, Totalkosten Fr. 810.—. Während des zweiten Jahres wird die Schülerin vom Säuglingsheim fix besoldet mit Fr. 60.— im Monat. Die Schülerin erhält während des Kurses vollkommen freie Station, muß aber für die Reinigung ihrer Wäsche selbst aufkommen.

Lehrplan. Es werden erteilt: a) Im Säuglingsheim 30—40 Stunden in Säuglingspflege und Ernährung durch die leitende Ärztin. b) In der Entbindungsanstalt 20—30 Stunden in Wochenpflege durch einen Anstaltsarzt. c) Theoretische Besprechungen und Aufsätze durch die Vorsteherin des Säuglingsheims. d) Spezielle Unterrichtsstunden mit praktischen Übungen in der Krankenküche durch eine Hauswirtschaftslehrerin. e) Einige spezielle Unterrichtsstunden mit praktischen Übungen in der Behandlung der Wäsche durch eine Hauswirtschaftslehrerin. f) Ferner befassen sich die Schülerinnen unter Anleitung der Schwestern respektive Hebammen mit der gesamten Behandlung, Wartung und Pflege des gesunden und kranken Kindes und der Wöchnerin. Sie erlernen in der dem Säuglingsheim angegliederten städtischen Milchküche die Herstellung der verschiedenen Arten von

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Säuglingsnahrung und helfen bei den ärztlichen Konsultationen der Mütterberatungsstelle.

*

An der kantonalen Entbindungsanstalt finden auch die Hebammenlehrgänge statt. Dauer ein Jahr. Zugelassen werden nur Aspirantinnen, die nicht weniger als 20 und nicht über 32 Jahre alt sind. Sie sollen womöglich gute Realschulkenntnisse, sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen. — Lehrgeld für St. Galler Bürgerinnen Fr. 2.75 pro Tag (für die Verpflegung). Kein Kursgeld. Außerkantonalen Kursteilnehmerinnen Kurs-honorar von Fr. 100.— nebst Verpflegungstaxe von Fr. 3.75 pro Tag.

Das Kinderheim der Hilfsgesellschaft St. Gallen ¹⁾

bildet in zweijährigen Kursen Vorgängerinnen aus. Die Schülerinnen verbringen ein Jahr im Kinderheim, ein Viertel bis ein Halbjahr an der Gebäranstalt; der Rest der Lehrzeit ist der Privatpflege gewidmet oder dem Pflegerinnendienst in verschiedenen Anstalten. Eintrittsalter mindestens 20 Jahre. Schulgeld Fr. 660.— im Kinderheim und Fr. 340.— bis Fr. 500.— an der Gebäranstalt. Diplom.

*

Kurse von acht Monaten für Säuglingspflegerinnen finden auch statt in den städtischen Kinderkrippen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Graubünden.

Allgemeines. Im Kanton Graubünden geschieht die Gymnasialausbildung der jungen Mädchen mit derjenigen der Knaben im Progymnasium und Gymnasium der Kantonsschule Chur. Eine private Ausbildungsgelegenheit nur für Mädchen besteht am hochalpinen Töchterinstitut Fetan, eine private gemischte am alpinen Pädagogium Fridericianum in Davos-Platz.

Die Primarlehrerinnen werden ausgebildet im gemischten Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur und im Lehrerinnenseminar des privaten Töchterinstituts St. Josef in Ilanz.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.